

§ 26 SOGES (Sachsen) — Bewertung bei inklusiver Unterrichtung

Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 4 in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, gilt § 17 Absatz 7 der Schulordnung Grundschulen entsprechend. Für lernzieldifferent inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt ab der Klassenstufe 5 § 23 Absatz 9 der Schulordnung Ober- und Abendoverschulen entsprechend.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 1 bis 4 nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, gilt § 17 Absatz 8 der Schulordnung Grundschulen entsprechend. Für lernzieldifferent inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gilt ab der Klassenstufe 5 § 23 Absatz 10 der Schulordnung Ober- und Abendoverschulen entsprechend.

(3) Bei inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit anderen Förderschwerpunkten als geistige Entwicklung und Lernen richtet sich die Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 26 SOGES (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOGES/26>